

Satzungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Übertragung von Aufgaben auf den gemeindlichen Vollzugsdienst

Stand: 25.10.2002

Aufgrund § 80 Polizeigesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVOPolG), der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und der Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden ab dem 1. Januar 2003 Gemeindevollzugsbedienstete innerhalb des Gemeindegebiets eingesetzt.

Den Gemeindevollzugsbediensteten sind folgende Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse übertragen:

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit beschränkt sich auf den Gemarkungsbereich der Gemeinde Reilingen.

Sachliche Zuständigkeit

Nach der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVOPolG) vom 16.09.1994 (GBl. S. 567), zuletzt geändert am 15.06.1998 (GBl. S. 374), sind dem Gemeindevollzugsbediensteten folgende Aufgaben übertragen:

- Vollzug von Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,

im Straßenverkehrsrecht

- Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen,
- Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
- Überwachung der Verkehrsverbote auf Feldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
- Überwachung der Durchfahrverbote in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
- Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
- Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
- Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
- Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,

im Umweltschutz

- Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
- Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns und Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
- Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,

sonstige Aufgaben

- Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchlicher Benutzung,
- Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
- Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
- Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
- Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
- Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- Überwachung des Sammlungswesens,
- Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
- Überwachung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
- Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
- Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
- Überwachung illegale Nutzung Festplatz und Waldfestplatz,
- Feldhut
- Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesordnungswidrigkeitsgesetzes).

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

Besondere Vorkommnisse

Der Gemeindevollzugsbedienstete ist verpflichtet, alle Feststellungen aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Ordnungsamt umgehend mitzuteilen, damit die Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle veranlasst werden kann.

Rechtsstellung

Der Gemeindevollzugsbedienstete ist Angestellter der Gemeinde Reilingen. Er hat bei der Erledigung seiner Dienstverrichtungen, im Rahmen seiner Zuständigkeit, die Stellung eines Polizeibeamten im Sinne des § 80 Abs. 2 des Polizeigesetzes.

Der Gemeindevollzugsbedienstete ist im Rahmen der ihm übertragenen polizeilichen Vollzungsaufgaben Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Er ist verpflichtet Strafanzeigen zu erstatten, wenn er bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellt.

Allgemeine Befugnisse

Der Gemeindevollzugsbedienstete hat die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des ihm übertragenen Zuständigkeitsbereiches nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- a) Ermahnung/Belehrung/Weisung
- b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- c) Verwarnung mit Verwarnungsgeld

d) Anzeige

Der Gemeindevollzugsbedienstete wird hiermit gem. der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei vom 06.12.1994 (GABl. S. 950), zuletzt geändert am 15.07.1999 (GABl. S. 446), i.V.m. § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt, wegen folgender Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen zu erteilen und ein Verwarnungsgeld zu erheben:

- a) Übertretungen bzw. Verstöße gegen Gemeindegesetze und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden,
- b) Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 15 und 18 des Meldegesetzes,
- c) Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung handelt, beschränkt auf die Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen,
- d) Ordnungswidrigkeiten aus den Bereichen des Aufgabenkataloges in § 6 der DVOPolG, soweit die Gemeinde zur Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig ist,
- e) Ordnungswidrigkeiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg,
- f) Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes (LOWiG),
- g) § 83 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) - nach näherer Bestimmung des Erlasses des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Einführung eines Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalogs zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem LWaldG,
- h) § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Das Verwarnungsgeld beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 37,50 €.

Durchführung von Belehrung und Verwarnung

Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt in der Regel an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.

Verwarnungen mit Verwarnungsgeld dürfen nur schriftlich und nur mit vorgeschriebenen Vordrucken erfolgen. Die Abrechnung erfolgt über das landeseinheitliche DV-Verfahren.

Die Durchschläge der Verwarnungen sind nach laufenden Nummern geordnet aufzubewahren.

Sofern bei Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen mit Verwarnungsgeld nicht in Betracht kommen, sind Anzeigen zu erstatten. Die Bearbeitung von Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den §§ 53 und 55 OWiG. Bei der Bearbeitung von Anzeigen in Verkehrsangelegenheiten ist die Ausfüllanleitung der Polizei zu beachten.

Unterschriftsbefugnis

Der Gemeindevollzugsbedienstete hat Zeichnungsrecht für

- a) die Verwarnung mit Verwarnungsgeld,
- b) die Anzeigen und Protokolle,
- c) den allgemeinen Schriftverkehr des Vollzugsdienstes.

Bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben hat der Gemeindevollzugsbedienstete bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen u.a. folgende Befugnisse:

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO):

- Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (§§ 36 Abs. 1-4, 44 Abs. 2 StVO).

Nach dem Polizeigesetz (PolG):

- Einzelanordnungen und Weisungen (§ 3 PolG),
- Personenfeststellungen (§ 26 PolG),
- Ladungen (§27 PolG),
- Sicherstellungen (§ 32 PolG),
- Beschlagnahme (§ 33 PolG),
- Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 50 ff PolG).

Bei Einzelmaßnahmen nach den §§ 28, 32, 33 PolG hat der Gemeindevollzugsbedienstete grundsätzlich die Anordnung der Ortspolizeibehörde

Bei Gefahr im Verzug kann er die Maßnahme selbst ergreifen, jedoch ist der Vorgesetzte hiervon unverzüglich zu informieren.

- Für das Abschleppen von Fahrzeugen (§ 33 Abs. 1 PolG) ist zuvor die besondere Anordnung des Ordnungsamtes einzuholen.

Nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz / Strafprozessordnung

- Personalienfeststellung von Betroffenen und Zeugen (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 163 b StPO)
- Anhörung, Vernehmung (§ 55 OWiG, § 163 a Abs. 1 StPO)
- Inverwahrungsnahme von Beweismitteln (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 94 Abs. 1 StPO)
- Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 46, 53 Abs. 2 OWiG, § 94 Abs. 2, 98 Abs. 1 StPO)
- Sicherheitsleistungen (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 132 StPO)

Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Im Polizei- und Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip. Ein Einschreiten und die Art des Einschreitens liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Vollzugsbediensteten.
- Bei jeder Maßnahme sind die Grundsätze des geringst möglichen Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten.
- Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- und ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.

Reilingen, den 05.09.2008

.....
Klein
Bürgermeister